

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. **Allgemeines**
Für unsere Bestellungen an Auftragnehmer (AN) gelten, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, die nachstehenden Bedingungen:
2. **Angebot**
Die Angebote sind ohne Kosten und Verbindlichkeiten für uns mit den erforderlichen Unterlagen zu den gewünschten Terminen abzugeben.
3. **Bestellung**
Nur schriftliche, Bestellungen sowie von uns und vom AN unterzeichnete Verträge sind rechtsverbindlich.
Mündliche oder telefonische Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
4. **Normen und sonstige Vorschriften**
Soweit einschlägige Vorschriften, insbesondere der Behörden und Fachverbände (VSM-, DIN-Normen, SEV-, VDE-, SVTI-Vorschriften, VDI-Richtlinien und dgl.) bestehen, sind diese einzuhalten. Geben wir dem AN Werknormen oder andere Normen bekannt, so haben diese Vorrang.
5. **Sicherheitsvorschriften**
Der AN übernimmt die Gewähr dafür, daß die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, allen Unfallverhütungsvorschriften und den spezifischen Vorschriften, über die sich der AN zu unterrichten hat, entsprechen.
6. **Preise**
Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise als Festpreise für die Dauer des Vertrages.
7. **Ausführung und Lieferung**
Wir behalten uns das Recht vor, eigene Bezeichnungen mit unserer Nummerierung anzubringen.
Vorzeitige Lieferungen sowie Teillieferungen bedürfen unserer Genehmigung. Der AN wird auf unseren Wunsch die Ware drei Monate über den vereinbarten Liefertermin hinaus lagern, ohne daß uns Kosten dafür entstehen. Die Gefahr für die beim AN gelagerte Ware liegt bei ihm.
8. **Versand**
Falls der Bestellung besondere Lieferbedingungen, technische oder Prüfbedingungen, Spezifikationen, Verpackungs-, Signierung und Versandinstruktionen eingeschlossen sind, bilden diese Beilagen einen untrennbaren Bestandteil der Bestellung. Teillieferungen sind in den Versandpapieren als solche zu kennzeichnen.
9. **Rechnungserteilung und Zahlung**
Die Rechnung ist uns gesondert einzureichen, also nicht der Sendung beizulegen. Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen. Die Zahlung erfolgt, sofern nicht anderes vereinbart ist, 30 Tage nach Waren- und Rechnungseingang.
10. **Beanstandung**
Der AN verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.
11. **Beistellung**
Sollten von uns zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen Materialien und Teile kostenlos zur Verfügung gestellt werden, so hat der AN den Wareneingang an uns zu bestätigen, als unser Eigentum zu kennzeichnen und ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen zu verwenden.
12. **Wareneingangskontrolle / Mängelrügen**
Der AN sichert zu, dass die von ihm gelieferte Ware jederzeit ohne zusätzliche Kontrolle durch uns in der Produktion eingesetzt werden kann. Wir führen mittels Stichproben eine optische Wareneingangskontrolle in Bezug auf Menge, Identität und äussere Beschaffenheit (Transportschäden) sowie offensichtliche Mängel der gelieferten Ware durch. Unabhängig davon führen wir situativ Laborkontrollen durch.
Fristen und Obliegenheiten des Käufers gemäss Art. 201 OR (Prüf- und Rügepflicht) sind ausserhalb der beschriebenen Punkte der optischen Wareneingangskontrolle ausdrücklich wegbedungen. Wir sind berechtigt, Mängel jederzeit nach ihrer Feststellung, spätestens aber bis zum Datum des Ablaufs der gesetzlichen Gewährleistungsfrist zu rügen. Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten Ware.
Wir sind berechtigt, Lieferungen zurückzuweisen und auf Kosten des Lieferanten zurückzuschicken, wenn die Ware in Qualität oder Quantität nicht mit der Bestellung, den vereinbarten Spezifikationen, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Allgemeinen Logistikanforderungen für Anlieferungen und der Lieferantenrichtlinie Zollwesen übereinstimmt. Wir sind überdies berechtigt, bei fehlerhafter Leistung die Zahlung anteilig bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten. Diese Rechte stehen uns insbesondere auch bei nachträglich festgestellten verdeckten Mängeln zu.
13. **Gewährleistung**
Der AN haftet für die Vollständigkeit der Lieferung, für die Verwendung von einwandfreien Materialien sowie für die Ausführung und die vereinbarten Eigenschaften der gelieferten Ware. Sämtliche Konstruktionsänderungen, die der AN nach Bestätigung der Bestellung vorgeschlagen hat, dürfen nur mit unserer Zustimmung vorgenommen werden.
Der AN haftet für die Vollständigkeit, Richtigkeit und fachgemässe Ausführung seiner eigenen technischen Unterlagen.
Falls im Vertrag nichts anderes festgesetzt ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate nach Lieferung.
Der AN verpflichtet sich, eventuelle Mängel, die ihm spätestens 30 Tage nach Ablauf der angeführten Gewährleistungsfrist angezeigt wurden, auf eigene Rechnung nach Erhalt unserer Nachricht unverzüglich zu beseitigen. Die Mängel werden nach seiner Wahl entweder durch Reparatur oder durch Auswechslung der mangelhaften Teile beseitigt. Wenn der AN die Mängel trotz unserer Aufforderung nicht rechtzeitig oder nicht ordentlich behebt, so steht uns das Recht zu, diese auf Rechnung des Verkäufers zu beheben oder beheben zu lassen, wobei andere aus der Gewährleistung hervorgehenden Rechte unberührt bleiben.
Wahlweise steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.
Nach Beseitigung von Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist für die ersetzten oder nachgebesserten Teile neu zu laufen.
Versteckte Mängel können auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist unverzüglich nach ihrer Entdeckung geltend gemacht werden.
14. **Abtretung, Übertragung der Vertragspflicht**
Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der AN seine vertragliche Verpflichtung nicht übertragen wie auch seinen Vertragsanspruch weder ganz oder teilweise an Dritte abtreten.
15. **Lieferzeit**
Die vereinbarten Liefertermine sind, höhere Gewalt ausgenommen, verbindlich. Erkennt der Lieferant, daß er die Lieferzeit nicht einhalten kann, so hat er uns sofort von allen ihm bekannten Umständen, welche die Einhaltung der Lieferfristen unmöglich machen, zu verständigen, um uns dadurch rechtzeitig anderweitige Dispositionen zu ermöglichen.
Bei Lieferverzug sind wir ohne Setzen einer Nachfrist berechtigt, Nachlieferungen und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung zu fordern oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
16. **Höhere Gewalt**
Als höhere Gewalt gelten solche Umstände, die nach Abschluß des Vertrages als Folge von unvorhergesehenen und vom Partner unabwendbaren Ereignissen außerordentlichen Charakters eingetreten sind, wie z. B. Elementarkatastrophen, Krieg, Streiks u. dgl.
Der Partner, dem die Erfüllung der Vertragspflichten unmöglich wurde, muß bei Entstehen und Beendigung der erwähnten Umstände den anderen Partner unverzüglich informieren und ihm den Beweis darüber vorlegen, daß diese Umstände wesentlichen Einfluß auf die Durchführung der Lieferung hatten. Sobald das Hindernis wegfallt, ist der AN verpflichtet, uns von dessen Beseitigung zu informieren und mit der Vertragsführung fortzufahren.
Verspätungen von Sublieferungen werden nicht als höhere Gewalt angesehen und berechtigen nicht dazu, daß die bestätigte Lieferfrist überschritten wird.
Wenn die vorstehend angeführten Umstände, die nicht vorausgesetzt werden konnten, bei Waren, für die die Lieferfristen 1 Jahr nicht überschreiten, mehr als 3 Monate und bei Waren, für die die Lieferfrist mehr als 12 Monate betragen, länger als 6 Monate andauern, sind wir berechtigt, die Bestellung zu stornieren. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, uns die bezahlten Beträge mit Zuschlag von 6% Zinsen p.A. zurückzuerstatten.
17. **Technische Dokumentation**
Sämtliche von uns dem AN zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Modelle, Berechnungen und technische Beschreibungen oder Aufzeichnungen sind unser geistiges Eigentum und dürfen ohne unsere Zustimmung dritten Personen nicht zugänglich gemacht werden. Sollte aus irgend einem Grund die Realisierung des Geschäftes nicht erfolgen, müssen uns diese technischen Unterlagen zurückgegeben werden.
18. **Geheimhaltung**
Sämtliche von uns dem AN zur Verfügung gestellten Unterlagen für die Ausführung des Auftrages, gleich welcher Art und Herkunft, sind vom AN geheim zu halten. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung weder veröffentlicht, vervielfältigt noch zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zweck benutzt werden. Auch eine auszugsweise Veröffentlichung ist unzulässig. Der AN darf das von uns stammende und das mit uns zusammen erarbeitete oder das speziell in Ausführung unseres Auftrages auf unsere Kosten erarbeitete Know-how nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung anderweitig verwenden, verwerten oder zum Schutzrecht anmelden. Der AN haftet dem Besteller ohne Einschränkung für Schäden, die uns aus einer Verletzung dieser Pflicht entstehen.
19. **Schutzrecht**
Alle bei der Vertragserfüllung entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums gehören dem Auftraggeber.
Der AN erklärt, daß die den Gegenstand dieser Bestellung bildende Ware keine Patent- oder andere Rechtsmängel aufweist. Er erklärt weiter, daß er uns sämtliche dadurch entstehenden Kosten ersetzen wird, falls eine dritte Person Ansprüche aus Schutzrechten oder sonstigen Rechtsmängeln erheben sollte. Es gilt als vereinbart, daß der AN uns volle Unterstützung gegen eventuelle Ansprüche dritter Personen gewähren wird.
20. **Zahlungsort und Gerichtsstand**
Zahlungsort und Gerichtsstand ist CH-8400 Winterthur.
21. **Anwendbares Recht**
Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.
22. **Teilunwirksamkeit**
Ein auf Grund dieser Bedingungen abgeschlossener Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen voll wirksam.
Vorstehendes gilt auch für etwaige, in unserem Bestellschreiben niedergelegte Bedingungen, die Vorrang haben, sofern sie mit den vorliegenden Bedingungen nicht übereinstimmen.

Winterthur, 01.09.2019

GP03.SD.100a